

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
(02/2020)**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches in der Stadt und im Landkreis Osnabrück gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab dem 16.11.2020 ausschließlich**

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab Montag, den 16.11.2020 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Seit Anfang Oktober 2020 hat sich das Geflügelpestgeschehen in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland ausgeweitet. In Schleswig-Holstein wurden bislang 97 Nachweise bei Wildvögeln sowohl in der Küstenregion als auch im Landesinneren sowie zwei Ausbrüche der Geflügelpest in Kleinsthaltungen gemeldet. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zurzeit 21 Nachweise der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln. Auch in Brandenburg und Hamburg liegen einzelne Nachweise der HPAI H5 bei Wildvögeln vor. In Niedersachsen wurde in den Landkreisen Cuxhaven und Wesermarsch die hochpathogene aviäre Influenza H5N8 bei bisher insgesamt drei Wildvögeln nachgewiesen, weitere Influenza A H5- positive Proben aus den Landkreisen Leer und Aurich sowie den Städten Emden und Wilhelmshaven befinden sich derzeit zur Abklärung im Friedrich-Löffler-Institut (FLI).

In den vorherigen Tagen und Wochen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Israel, den Niederlanden und Großbritannien nachgewiesen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Diese Verfügung basiert auf einer aktuell durchgeführten Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Der Risikobewertung wurde zugrunde gelegt, dass der Landkreis Osnabrück einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Osnabrück mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete enthält, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des FLI vom 06.11.2020 berücksichtigt, in

welcher das Risiko weiterer Einträge von HPAI H5-Viren, also dem Erreger der Geflügelpest, nach Deutschland derzeit als hoch eingestuft wird.

Der Vogelzug (auch Wasservogel) ist derzeit in vollem Gange, und es ist zu erwarten, dass die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt wird. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und -ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel stellen eine zusätzliche Gefahr für die Verbreitung des Geflügelpesterreger dar, beispielsweise indem sie von Aasfressern aufgenommen werden, die entweder (als Vögel) selbst erkranken können oder durch die Verschleppung von toten Vögeln oder Teilen dieser Vögel zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen.

Im Landkreis Osnabrück werden zurzeit ca. 7,8 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Andere, mildere Mittel sind nicht geeignet, die Übertragung der Tierseuche von Wildvögeln in hiesige Geflügelbestände hinreichend einzuschränken.

Eine Beschränkung der Anordnung auf große Geflügelbestände unter Ausklammerung kleinerer Haltungen (z.B. Hobbyhaltungen) würde eine Infektionsübertragung in kleine Geflügelbestände nicht ausreichend verhindern, wenn das Geflügel dieser Haltungen weiter Kontakt zu Wildvögeln und deren Ausscheidungen hat. Die Maßnahmen der Seuchenbekämpfung würden sich auf Grund der erforderlichen Restriktionsgebiete dann auch auf viele andere Geflügelbestände mit erheblichen Einschränkungen auswirken.

Eine Beschränkung der Maßnahme auf Teilgebiete in Stadt und Landkreis Osnabrück ist nicht geeignet, da die Bedrohung durch Zugvögel und deren Ausscheidungen das gesamte Gebiet von Stadt und Landkreis Osnabrück betrifft und die hiesigen Geflügelhaltungen über das ganze Gebiet von Stadt und Landkreis verteilt sind. Zwar sind im nördlichen Landkreis weniger Geflügelhaltungen als im Südkreis vorhanden, doch sind die Tierzahlen in zahlreichen Geflügelhaltungen im nördlichen Landkreis sehr hoch. Feuchtgebiete und Schläge, in denen die Wildvögel vornehmlich rasten oder sich zeitweilig aufhalten, sind über das gesamte Kreisgebiet hinweg verteilt.

Eine Befristung der Maßnahme wird nicht vorgenommen, weil die Veränderung des Risikos für eine Einschleppung des Geflügelpesterreger durch Zugvögel zeitlich nicht abgeschätzt werden kann, da dies insbesondere von Witterungsveränderungen in Norddeutschland und auch außerhalb von Deutschland (z.B. Sibirien) abhängig ist. Zudem ist nicht absehbar, ob sich der Erreger in der heimischen Wildvogelpopulation festsetzt, bzw. in der Population der Wildvögel festsetzt, die zwar nicht Standort-treu sind, die aber auch nicht als Zugvögel hier nur hindurchziehen, sondern in Abhängigkeit von der Witterung in Westeuropa regelmäßig ihren Standort verändern und sich durchaus mehrfach zweitweise in unserer Region aufhalten.

Die zeitliche Veränderung der Bedrohungslage durch Wildvögel ist somit nicht abschätzbar.

Um gleichwohl sicherzustellen, dass die sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Restriktionen nicht länger aufrechterhalten werden als erforderlich, werde ich die zugrundeliegende Risikoeinschätzung regelmäßig anhand der sich ändernden Seuchenlage, der Ergebnisse von Monitoringuntersuchungen und möglicher Veränderungen des Vogelzugverhaltens sowie des Rastvogelverhaltens und –vorkommens überprüfen. Sofern eine Anpassung der derzeitigen Risikobewertung für das Gebiet von Stadt und Landkreis ergibt, dass die vorgenannte Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, kann die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung aufgehoben werden. Dies wird zu gegebener Zeit gesondert öffentlich bekannt gegeben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, oder ein hiervon abweichender Tag, festgelegt werden. Das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung habe ich auf den 16.11.2020 festgelegt, um den betroffenen Tierhaltern in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit zu geben, die erforderlichen organisatorischen und baulichen Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Das trägt sowohl dem Erfordernis einer schnellstmöglichen Umsetzung als auch dem dafür erforderlichen Zeitbedarf Rechnung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Geflügelpest unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Allgemeine Hinweise:

Für im Freiland oder Auslauf gehaltenes Geflügel wird neben einer Stallhaltung die Einrichtung einer Schutzvorrichtung empfohlen, die einen Auslauf des Geflügels ermöglicht, der das Geflügel vor Wildvögeln und Wildvogelkoteintrag schützt. Die Schutzvorrichtung muss nach oben hin mit einer überstehenden Abdeckung gegen Einträge (insbesondere von Kot) und seitlich gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert werden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Soweit dies noch nicht erfolgt ist und somit keine Registriernummer für einen Geflügelbestand vorliegt, ist dies unverzüglich durch eine Anzeige/Bekanntgabe des Geflügelbestandes beim Veterinärdienst durch den Tierhalter/die Tierhalterin dringend nachzuholen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Gemäß § 4 Tiergesundheitsgesetz sind Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, vom Halter der betroffenen Tiere oder seiner Vertretung dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück als zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Dies kann telefonisch erfolgen (0541/501-2183).

Osnabrück,
Im Auftrag

gez.
(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest **(Geflügelpest-Verordnung)**
- Verwaltungsgerichtsordnung **(VwGO)**
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)**

in der jeweils geltenden Fassung.